

Änderungsantrag
der Fraktion DIE GRÜNEN

zur zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Fraktion DIE GRÜNEN
— Drucksachen 11/5242, 11/6633 —

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung
des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

Der Bundestag wolle beschließen:

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

Vor Nummer 22 a ist Nummer 22 0a einzufügen:

,22 0a. In § 48 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Die allgemeinen Verwaltungsvorschriften sind nach
jeweils fünf Jahren unter Berücksichtigung neuer Er-
kenntnisse sowie der Fortentwicklung des Standes der
Technik fortzuschreiben.“

Bonn, den 14. März 1990

Hoss, Frau Schoppe, Frau Dr. Vollmer und Fraktion

Begründung

In der Vollzugspraxis wird überwiegend mit den Regelwerken,
soviel wie gar nicht mit Einzelentscheidungen umgegangen. Es ist
daher erforderlich, die Fortschreibung von Regelwerken zu
dynamisieren.

